

P. b. b.
Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1967

4. Stück

- | | |
|-----------------|--|
| 8. Gesetz. | --- Gesetz vom 18. November 1966, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz abgeändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966). |
| 9. Gesetz. | — Gesetz vom 14. Dezember 1966 über die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (O. ö. Gebrauchsabgabengesetz). |
| 10. Gesetz. | --- Gesetz vom 14. Dezember 1966 über die Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes (O. ö. Jagdabgabengesetz). |
| 11. Verordnung. | — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 23. Jänner 1967 betreffend die Einbeziehung des Gebietes der Gemeinde Arnreit in das Fremdenverkehrsgebiet Rohrbach. |

8.

Gesetz

vom 18. November 1966, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz abgeändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 1/1957, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950) Verwaltungsabgaben zu entrichten.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

3. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von zweitausendfünfhundert Schilling nicht überschreiten dürfen.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

9.

Gesetz

vom 14. Dezember 1966 über die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (O. ö. Gebrauchsabgabengesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des wirtschaftlichen Vorteiles des Gebrauches eine Gebrauchsabgabe zu erheben.

(2) Die Gebrauchsabgabe darf 3 v. H. der Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

(3) Gemeindeeigene Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind auch solche Unternehmungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

§ 2.

Abgabepflicht und Abgabenschuldner.

(1) Zur Entrichtung der Gebrauchsabgabe ist die gebrauchsberechtigte Unternehmung verpflichtet.

(2) Sind an einem Gebrauch mehrere gemeindeeigene Unternehmungen beteiligt, so sind sie zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.

§ 3.

Fälligkeit der Gebrauchsabgabe.

Die Gebrauchsabgabe wird für das laufende Jahr mit 31. Jänner des folgenden Jahres fällig. Über Auf-

forderung der Gemeinde ist jedoch für das laufende Jahr gegen nachträgliche Abrechnung eine Vorauszahlung auf die Gebrauchsabgabe zu leisten; die Vorauszahlung ist auf Grund der voraussichtlich zu erwartenden Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet zu bemessen. Die Vorauszahlung kann in vier gleichhohen Raten, die bis 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober zu leisten sind, entrichtet werden.

§ 4.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden.

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 5.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

10.

Gesetz

vom 14. Dezember 1966 über die Abgabe für die Ausübung des Jagdrecht (O. ö. Jagdabgabegesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabegenstand.

(1) Für die Ausübung des Jagdrecht ist eine Jagdabgabe zu entrichten.

(2) Die Jagdabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe (§ 6 Z. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45).

§ 2.

Abgabepflicht und Abgabenschuldner.

(1) Zur Entrichtung der Jagdabgabe für die Ausübung des Jagdrecht in Eigenjagdgebieten und für die Ausübung des Jagdrecht in Gebieten, die als Jagdanschluß oder als Jagdeinschluß festgestellt wurden, ist der Grundeigentümer des Eigenjagdgebietes verpflichtet. Steht das Eigenjagdgebiet im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB.), so sind alle Miteigentümer zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.

(2) Zur Entrichtung der Jagdabgabe für die Ausübung des Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet ist der Pächter des genossenschaftlichen Jagdrecht verpflichtet. Ist eine Jagdgesellschaft Pächter des genossenschaftlichen Jagdrecht, so sind alle Jagdgesellschaftler zur ungeteilten Hand abgabepflichtig. Die Jagdgenossenschaft haftet mit dem Pächter zur ungeteilten Hand für die Entrich-

tung der Jagdabgabe. Ist das genossenschaftliche Jagdrecht nicht verpachtet, so ist zur Entrichtung der Jagdabgabe die Jagdgenossenschaft verpflichtet.

§ 3.

Ausmaß der Abgabe.

(1) Die Jagdabgabe beträgt 30 v. H. des Jagdwertes. Die Jagdabgabe ist für jedes Jagdjahr (1. April bis 31. März) zu entrichten.

(2) Jagdwert im Sinne des Abs. 1 ist, wenn das Jagdrecht verpachtet ist, der im Pachtvertrag für das Jagdjahr festgesetzte Jagdpachtschilling zusätzlich des Wertes aller vom Pächter während des Jagdjahres dem Verpächter zu erbringenden Nebenleistungen. Bestehen diese Nebenleistungen nicht in Geld, so ist ihr Wert nach dem für gleichartige Leistungen im Zeitpunkt der Bemessung der Jagdabgabe ortsüblichen Preis zu berechnen.

(3) Ist das Jagdrecht nicht verpachtet, so ist der Jagdwert im Sinne des Abs. 1 an Hand des Jagdwertes der angrenzenden Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu errechnen. Zunächst ist die Summe der Jagdwerte dieser Genossenschaftsjagden durch die Summe der in Hektar ausgedrückten Grundflächen dieser Genossenschaftsjagden zu teilen und so der durchschnittliche Hektarwert zu ermitteln. Das der Grundfläche des Jagdgebietes, dessen Jagdwert zu errechnen ist, entsprechende Vielfache dieses durchschnittlichen Hektarwertes ergibt den Jagdwert dieses Jagdgebietes.

(4) Grenzt an ein Jagdgebiet, dessen Jagdrecht nicht verpachtet ist, nur eine Genossenschaftsjagd, deren Jagdrecht verpachtet ist, so ist der Jagdwert dieses Jagdgebietes im Sinne des Abs. 3 auf Grund des ermittelten durchschnittlichen Hektarwertes dieser Genossenschaftsjagd zu errechnen. Grenzt an ein Jagdgebiet, dessen Jagdrecht nicht verpachtet ist, keine Genossenschaftsjagd, deren Jagdrecht verpachtet ist, so ist der Jagdwert dieses Jagdgebietes im Sinne des Abs. 3 auf Grund des zu ermittelnden durchschnittlichen Hektarwertes der beiden nächstgelegenen Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu errechnen.

(5) Ist das Jagdrecht in Eigenjagdgebieten nur zum Teil verpachtet, so ist der Jagdwert hinsichtlich der verpachteten Teile des Jagdrecht nach Abs. 2, im übrigen sinngemäß nach den Abs. 3 und 4 zu errechnen.

§ 4.

Bemessung und Fälligkeit.

(1) Die Jagdabgabe ist von der beim Amt der o. ö. Landesregierung eingerichteten Landesgefällsstelle zu bemessen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben nach Erfordernis bei der Bemessung mitzuwirken und insbesondere die für die Bemessung erforderlichen Unterlagen (wie Abschriften der Jagdpachtverträge und der Versteigerungsniederschriften) der Landesgefällsstelle vorzulegen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der am 1. Juni des Jagdjahres, für das die Bemessung erfolgt, gegebene Jagdwert. Ändert sich dieser Jagdwert bis zum fol-

genden 31. März um mehr als 5 v. H., so ist die Jagdabgabe für das abgelaufene Jagdjahr nach dem am 31. März gegebenen Jagdwert neu zu bemessen.

(3) Die Jagdabgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

§ 5.

Mitteilungspflicht.

(1) Die zur Entrichtung der Jagdabgabe Verpflichteten haben über schriftliche Aufforderung der Landesgefällsstelle innerhalb einer angemessen festzusetzenden, mindestens jedoch dreiwöchigen Frist alle zur Bemessung der Jagdabgabe erforderlichen Erklärungen und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und erforderlichenfalls die für die Bemessung der Jagdabgabe notwendigen Unterlagen (Pachtverträge, Zusatzverträge usw.) zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung die Verwendung bestimmter Formulare für die Abgabe von Erklärungen und Auskünften gemäß Abs. 1 anordnen.

§ 6.

Strafbestimmungen.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder einer Verkürzung ausgesetzt wird, ist als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Wer die im § 5 umschriebene Mitteilungspflicht verletzt, begeht, sofern diese Handlung oder Unterlassung nicht nach Abs. 1 zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 26. Februar 1948, LGBl. Nr. 23, über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

11.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 23. Jänner 1967 betreffend die Einbeziehung des Gebietes der Gemeinde Arnreit in das Fremdenverkehrsgebiet Rohrbach.

In Durchführung des § 2 Abs. 4 des O. ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965, LGBl. Nr. 64/1964, wird verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Gemeinde Arnreit wird in das Fremdenverkehrsgebiet Rohrbach (Verordnungen der o. ö. Landesregierung vom 30. Mai 1960, LGBl. Nr. 22, und vom 2. Jänner 1961, LGBl. Nr. 2) einbezogen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig wird § 1 Abs. 1 der Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 12. Oktober 1959, LGBl. Nr. 43, betreffend die Erweiterung von Fremdenverkehrsgebieten aufgehoben.

Für die o. ö. Landesregierung:

Enge
Landesrat